

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

Nach der vom Volk am 8. Februar 1998 beschlossenen Änderung der Art. 13 und 14 der Verfassung verkleinert sich der Landtag ab der nächsten Wahlperiode auf 180 Abgeordnete. Hierzu ist eine Neuverteilung der Sitze auf die Wahlkreise und eine Neufestlegung von Zahl und Zuschnitt der Stimmkreise für die Landtagswahlen ab 2003 erforderlich.

B) Lösung

Mit einer Änderung des Art. 23 des Landeswahlgesetzes (LWG) werden die 180 Abgeordnetenmandate nach dem Verhältnis der deutschen Hauptwohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Durch Änderung der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG wird der Zuschnitt der Stimmkreise, soweit erforderlich, neu bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgeschlagenen Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die mit Verkleinerung des Landtags verbundene Kosteneinsparung von rund 5,8 Mio DM jährlich hat ihren Grund in der Verfassungsänderung vom 8. Februar 1998.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 365), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „33 1/3“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

2. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „204“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	57,
auf den Wahlkreis Niederbayern	18,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	17,
auf den Wahlkreis Oberfranken	17,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	25,
auf den Wahlkreis Unterfranken	20,
auf den Wahlkreis Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 92 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	29,
im Wahlkreis Niederbayern	9,
im Wahlkreis Oberpfalz	9,
im Wahlkreis Oberfranken	9,
im Wahlkreis Mittelfranken	13,
im Wahlkreis Unterfranken	10,
im Wahlkreis Schwaben	13.“

3. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 erhält die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für den am 13. September 1998 gewählten Landtag Art. 5 und 23 LWG sowie die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG in der bisherigen Fassung.

(3) Art. 89 LWG findet für die 14. Wahlperiode des Landtags keine Anwendung.

Anlage

Anlage zu Art. 5 Abs. 4

Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Oberbayern		
101	München-Altstadt-Hadern	Stadtbezirke 2, 7, 8 und 20, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.11 bis 1.44 sowie aus dem Stadtbezirk 19 die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
102	München-Bogenhausen	Stadtbezirke 5, 13 und 14
103	München-Giesing	Stadtbezirke 6, 17 und 18 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104	München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.13, 9.17, 9.30, 9.61 bis 9.65
105	München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24, aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.21 bis 9.29 sowie aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
106	München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25, 25.26, 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107	München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108	München-Schwabing	Stadtbezirke 3 und 12, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.51 bis 1.63 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.14 bis 9.16 und 9.41 bis 9.52
109	Altötting	Landkreis Altötting
110	Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Farchant, Garmisch-Partenkirchen, M, Grainau, Krün, Mittenwald, M, Wallgau (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
111	Berchtesgadener Land	Landkreis Berchtesgadener Land, vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Tittmoning, St die Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See (= Taching a.See, Waging a.See, M, Wonneberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 128)
112	Dachau	Landkreis Dachau
113	Ebersberg	Landkreis Ebersberg
114	Eichstätt	Landkreis Eichstätt
115	Erding	Landkreis Erding
116	Freising	Landkreis Freising
117	Fürstenfeldbruck-Ost	Vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, St, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (= Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 119)
118	Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim, M, Karlskron, Neuburg a.d.Donau, GKSt, Oberhausen, Rennertshofen, M, Weichering die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau (= Bergheim, Rohrenfels) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 124)
119	Landsberg a.Lech, Fürstenfeldbruck-West	Landkreis Landsberg a.Lech, vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Fürstenfeldbruck, St, Moorenweis, Türkenfeld die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (= Grafrath, Kottgeisering, Schöngeising) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 117)
120	Miesbach	Landkreis Miesbach, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Feilnbach, Feldkirchen-Westerham (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 125, 126)
121	Mühldorf a.Inn	Landkreis Mühldorf a.Inn

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
122	München-Land-Nord	Vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b.München, St, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirch- heim b.München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 123)
123	München-Land-Süd	Vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Gräfelfing, Grün- wald, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i.Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 122)
124	Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Ehekirchen, Karlshuld, Königsmoos, Schrobenhausen, St die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (= Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 118)
125	Rosenheim-Ost	Kreisfreie Stadt Rosenheim, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i.Chiemgau, Bad Endorf, M, Bernau a.Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Frasdorf, Griesstätt, Prien a.Chiemsee, M, Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth die Verwaltungsgemeinschaften Breitbrunn a.Chiemsee (= Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Gstadt a.Chiemsee), Halfing (= Halfing, Höslwang, Schonstett) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 126)
126	Rosenheim-West	Vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Babensham, Bad Aibling, St, Brannenburg, Bruckmühl, M, Edling, Flintsbach a.Inn, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St, Neubeuern, M, Nußdorf a.Inn, Oberaudorf, Raubling, Schechen, Soyen, Tuntenhausen, Wasserburg a.Inn, St die Verwaltungsgemeinschaften Pfaffing (= Albaching, Pfaffing), Rott a.Inn (= Ramerberg, Rott a.Inn) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 125)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
127	Starnberg	Landkreis Starnberg, vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinde Bernried die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt (= Iffeldorf, Seeshaupt) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
128	Traunstein	Vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a.d.Alz, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M, Inzell, Nußdorf, Palling, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Surberg, Tacherting, Traunreut, St, Traunstein, GKSt, Trostberg, St, Übersee, Unterwössen die Verwaltungsgemeinschaften Bergen (= Bergen, Vachendorf), Marquartstein (= Marquartstein, Staudach- Egerndach), Obing (= Kienberg, Obing, Pittenhart) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 111)
129	Weilheim-Schongau	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinden Hohenpeißenberg, Peißenberg, M, Peiting, M, Penzberg, St, Polling, Schongau, St, Weilheim i.OB, St, Wessobrunn, Wielenbach die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, Hohenfurch, Ingenried, Schwabbruck, Schwabsoien), Bernbeuren (= Bernbeuren, Burggen), Habach (= Antdorf, Habach, Obersöchering, Sindelsdorf), Huglfing (= Eberfing, Eglfing, Huglfing, Oberhausen), Pähl-Raisting (= Pähl, Raisting), Rottenbuch (= Böbing, Rottenbuch), Steingaden (= Prem, Steingaden, Wildsteig) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 127) vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Bad Kohlgrub, Murnau a.Staffelsee, M, Oberammergau, Oberau, Uffing a.Staffelsee die Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt (= Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen), Saulgrub (= Bad Bayersoien, Saulgrub), Seehausen a.Staffelsee (= Riegsee, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen), Unterammergau (= Ettal, Unterammergau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 110)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Niederbayern		
201	Deggendorf	Landkreis Deggendorf
202	Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Bodenkirchen, Geisenhausen, M, Niederaichbach, Vilsbiburg, St die Verwaltungsgemeinschaften Altfraunhofen (= Altfraunhofen, Baierbach, Vilsheim), Gerzen (= Aham, Gerzen, Kröning, Schalkham), Velden (= Neufraunhofen, Velden, M, Wurmsham), Wörth a.d.Isar (= Postau, Weng, Wörth a.d.Isar) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 204)
203	Kelheim	Landkreis Kelheim
204	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, M, Essenbach, M, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Pfeffenhausen, M, Rottenburg a.d.Laaber, St, Tiefenbach die Verwaltungsgemeinschaften Ergoldsbach (= Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, M), Furth (= Furth, Obersüßbach, Weihmichl) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 202)
205	Passau-Ost	Kreisfreie Stadt Passau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, St, Hutthurm, M, Neukirchen vorm Wald, Oberzell, M, Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, M, Wegscheid, M die Verwaltungsgemeinschaft Tittling (= Tittling, M, Witzmannsberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 206) vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Grainet, Haidmühle, Jandelsbrunn, Neureichenau, Röhrnbach, M, Waldkirchen, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 207)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
206	Passau-West	Vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach i.Rottal, St, Eging a.See, M, Fürstenzell, M, Haarbach, Hofkirchen, M, Kirchham, Kößlarn, M, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ortenburg, M, Pocking, St, Ruhstorf a.d.Rott, Tettenweis, Vilshofen, St, Windorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aidenbach (= Aidenbach, M, Beutelsbach), Rotthalmünster (= Malching, Rotthalmünster, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
207	Regen, Freyung-Grafenau	Landkreis Regen, vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Freyung, St, Grafenau, St, Hohenau, Mauth, Neuschönau, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald- Riedlhütte, Spiegelau die Verwaltungsgemeinschaften Hinterschmiding (= Hinterschmiding, Philippsreut), Perlesreut (= Fürsteneck, Perlesreut, M), Schönberg (= Eppenschlag, Innernzell, Schöfweg, Schönberg, M), Thurmansbang (= Thurmansbang, Zenting) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
208	Rottal-Inn	Landkreis Rottal-Inn
209	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen
Wahlkreis Oberpfalz		
301	Amberg-Sulzbach	Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Auerbach i.d.OPf., St, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Hohenburg, M, Kastl, M, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M, Schmidmühlen, M, Sulzbach-Rosenberg, St die Verwaltungsgemeinschaften Hahnbach (= Gebenbach, Hahnbach, M), Illschwang (= Birgland, Illschwang), Königstein (= Hirschbach, Königstein, M), Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg (= Etzelwang, Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg, Weigendorf), Ursensollen (= Ammerthal, Ursensollen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)
302	Cham	Landkreis Cham

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
303	Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
304	Regensburg-Land-Ost	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Barbing, Hagelstadt, Lappersdorf, M, Mintraching, Neutraubling, St, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pfatter, Schierling, M, Sinzing, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach, Wiesent, Zeitlarn</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Alteglöfshaus (= Alteglöfshaus, Köfering, Pfakofen),</p> <p>Donaustauf (= Altenthann, Bach a.d.Donau, Donaustauf, M),</p> <p>Sünching (= Aufhausen, Mötzing, Riekofen, Sünching),</p> <p>Wörth a.d.Donau (= Brennbach, Wörth a.d.Donau, St)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
305	Regensburg-Land, Schwandorf	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Beratzhausen, M, Bernhardswald, Hemau, St, Regensdorf, M,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Kallmünz (= Duggendorf, Holzheim a.Forst, Kallmünz, M),</p> <p>Laaber (= Brunn, Deuerling, Laaber, M),</p> <p>Pettendorf (= Pettendorf, Pielenhofen, Wolfsegg)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf., M, Burglengenfeld, St, Maxhütte-Haidhof, St, Nittenau, St, Teublitz, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>Wackersdorf (= Steinberg, Wackersdorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)</p>
306	Regensburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Regensburg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
307	Schwandorf	<p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Freihung, M, Freudenberg, Hirschau, St, Schnaittenbach, St, Vilseck, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 301)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Fensterbach, Neunburg vorm Wald, St, Oberviechtach, St, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Wernberg-Köblitz, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Nabburg (= Altendorf, Guteneck, Nabburg, St), Neunburg vorm Wald (= Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, M, Schwarzhofen, M, Thanstein), Oberviechtach (= Gleiritsch, Niedermurach, Teunz, Winklarn, M), Pfreimd (= Pfreimd, St, Trausnitz), Schönsee (= Schönsee, St, Stadlern, Weiding), Schwarzenfeld (= Schwarzach b.Nabburg, Schwarzenfeld, M, Stulln), (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
308	Tirschenreuth	<p>Landkreis Tirschenreuth, vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Gemeinde Grafenwöhr, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Eschenbach i.d.OPf. (= Eschenbach i.d.OPf., St, Neustadt am Kulm, St, Speinshart), Kirchenthumbach (= Kirchenthumbach, M, Schlammersdorf, Vorbach), Pressath (= Pressath, St, Schwarzenbach, Trabitze) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 309)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
309	Weiden i.d.OPf.	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Altenstadt a.d.Waldnaab, Eslarn, M, Floß, M, Flossenbürg, Luhe-Wildenu, M, Mantel, M, Moosbach, M, Neustadt a.d.Waldnaab, St, Vohenstrauß, St, Waidhaus, M, Waldthurn, M, Windischeschenbach, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Neustadt a.d.Waldnaab (= Kirchendemenreuth, Parkstein, M, Püchersreuth, Störnstein, Theisseil), Pleystein (= Georgenberg, Pleystein, St), Schirmitz (= Bechtsrieth, Irchenrieth, Pirk, Schirmitz), Tännesberg (= Leuchtenberg, M, Tännesberg, M), Weiherhammer (= Etzenricht, Kohlberg, M, Weiherhammer)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 308)</p>
Wahlkreis Oberfranken		
401	Bamberg-Land	<p>Vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Breitengüßbach, Heiligenstadt i.OFr., M, Hir- schaid, M, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Pommersfelden, Rattelsdorf, M, Scheßlitz, St, Schlüsselfeld, St, Strullendorf, Zapfendorf, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Baunach (= Baunach, St, Gerach, Lauter, Reckendorf), Burgebrach (= Burgebrach, M, Schönbrunn i.Steigerwald), Buttenheim (= Altendorf, Buttenheim, M), Ebrach (= Burgwindheim, M, Ebrach, M), Frensdorf (= Frensdorf, Pettstadt), Steinfeld (= Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 402)</p>
402	Bamberg-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, St, Oberhaid, Viereth-Trunstadt</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Stegaurach, Walsdorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
403	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Ahorntal, Eckersdorf, Pegnitz, St, Pottenstein, St, Speichersdorf die Verwaltungsgemeinschaften Betzenstein (= Betzenstein, St, Plech, M), Creußen (= Creußen, St, Haag, Prebitz, Schnabelwaid, M), Mistelbach (= Gesees, Hummeltal, Mistelbach), Weidenberg (= Emtmannsberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Weidenberg, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 408)
404	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg
405	Forchheim	Landkreis Forchheim
406	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M, Berg, Döhlau, Geroldsgrün, Helmbrechts, St, Köditz, Konradsreuth, Münchberg, St, Naila, St, Oberkotzau, M, Schwarzenbach a.Wald, St, Selbitz, St, Stambach, M die Verwaltungsgemeinschaften Feilitzsch (= Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen), Lichtenberg (= Issigau, Lichtenberg, St), Schauenstein (= Leupoldsgrün, Schauenstein, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 409)
407	Kronach, Lichtenfels	Landkreis Kronach, Landkreis Lichtenfels
408	Kulmbach	Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Bad Berneck i.Fichtelgebirge, St, Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St, Goldkronach, St, Heinersreuth, Mehlmeisel, Waischenfeld, St, Warmensteinach die Verwaltungsgemeinschaften Hollfeld (= Aufseß, Hollfeld, St, Plankenfels), Mistelgau (= Glashütten, Mistelgau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 403)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
409	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, vom Landkreis Hof die Gemeinden Regnitzlosau, Rehau, St, Schwarzenbach a.d.Saale, St, Zell, M die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (= Sparneck, M, Weißdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 406)
Wahlkreis Mittelfranken		
501	Nürnberg-Nord	Stadtbezirke 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
502	Nürnberg-Ost	Stadtbezirke 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97, vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, M, Rückersdorf, Schwaig b.Nürnberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 512)
503	Nürnberg-Süd	Stadtbezirke 31 bis 49, Kreisfreie Stadt Schwabach
504	Nürnberg-West	Stadtbezirke 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65
505	Ansbach-Nord	Kreisfreie Stadt Ansbach, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Aurach, Colmberg, M, Diethofen, M, Feucht- wangen, St, Heilsbronn, St, Lehrberg, M, Leuters- hausen, St, Lichtenau, M, Neuendettelsau, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt, Sachsen b.Ansbach, Schnelldorf, Schopfloch, M, Windsbach, St die Verwaltungsgemeinschaften Flachslanden (= Flachslanden, M, Oberdachstetten), Rothenburg ob der Tauber (= Adelshofen, Gepsattel, Geslau, Insing, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Windelsbach), Schillingsfürst (= Buch a.Wald, Diebach, Dombühl, M, Schillingsfürst, St, Wetringen, Wörnitz), Weihenzell (= Bruckberg, Rügland, Weihenzell) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
506	Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen	<p>Vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M, Bechhofen, M, Burgoberbach, Dinkelsbühl, GKSt, Dürrwangen, M, Herrieden, St, Langfurth, Merkendorf, St, Wassertrüdingen, St die Verwaltungsgemeinschaften Dentlein a.Forst (= Burk, Dentlein a.Forst, M, Wieseth), Hesselberg (= Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen), Triesdorf (= Ornbau, St, Weidenbach, M), Wilburgstetten (= Mönchsroth, Weiltingen, M, Wilburgstetten), Wolframs-Eschenbach (= Mitteleschenbach, Wolframs-Eschenbach, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 505)</p> <p>vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden Gunzenhausen, St, Langenaltheim, Muhr a.See, Pappenheim, St, Polsingen, Solnhofen, Treuchtlingen, St, Weißenburg i.Bay., GKSt die Verwaltungsgemeinschaften Altmühltal (= Alesheim, Dittenheim, Markt Berolzheim, M, Meinheim), Ellingen (= Ellingen, St, Ettenstatt, Höttingen), Hahnenkamm (= Gnotzheim, M, Heidenheim, M, Westheim), Nennslingen (= Bergen, Burgsalach, Nennslingen, M, Raitenbuch) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 513)</p>
507	Erlangen-Höchstadt	<p>Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, St, Bubenreuth, Eckental, M, Hemhofen, Herzogenaaurach, St, Höchstadt a.d.Aisch, St, Kalchreuth, Röttenbach, Weisendorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a.d.Aisch (= Gremsdorf, Lonnerstadt, M, Mühlhausen, M, Vestenbergsgreuth, M, Wachenroth, M), Uttenreuth (= Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 508)</p>
508	Erlangen-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Erlangen, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Heroldsberg, M, Möhrendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 507)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
509	Fürth-Land	Landkreis Fürth
510	Fürth-Stadt	Kreisfreie Stadt Fürth
511	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
512	Nürnberger Land	Vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Altdorf b.Nürnberg, St, Burgthann, Hersbruck, St, Kirchensittenbach, Lauf a.d.Pegnitz, St, Leinburg, Neuhaus a.d.Pegnitz, M, Neunkirchen a.Sand, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Röthenbach a.d.Pegnitz, St, Schnaittach, M, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid die Verwaltungsgemeinschaften Happurg (= Alfeld, Happurg), Henfenfeld (= Engelthal, Henfenfeld, Offenhausen), Velden (= Hartenstein, Velden, St, Vorra) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 502)
513	Roth	Landkreis Roth, vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinde Pleinfeld, M die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (= Absberg, M, Haundorf, Pfofeld, Theilenhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)
Wahlkreis Unterfranken		
601	Aschaffenburg-Ost	Vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i.UFr., St, Bessenbach, Geiselbach, Hösbach, M, Kahl a.Main, Karlstein a.Main, Kleinostheim, Laufach, Mömbris, M, Rothenbuch, Sailauf, Waldaschaff, Weibersbrunn die Verwaltungsgemeinschaften Heigenbrücken (= Heigenbrücken, Heinrichsthal), Mespelbrunn (= Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn), Schöllkrippen (= Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, M, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)
602	Aschaffenburg-West	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, M, Großostheim, M, Haibach, Johannesberg, Mainaschaff, Stockstadt a.Main (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
603	Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bischofsheim a.d.Rhön, St, Oberelsbach, M, Sandberg die Verwaltungsgemeinschaften Fladungen (= Fladungen, St, Hausen, Nordheim v.d.Rhön), Ostheim v.d.Rhön (= Ostheim v.d.Rhön, St, Sondheim v.d.Rhön, Willmars) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 604)
604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, St, Bad Neustadt a.d.Saale, St, Bastheim die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt, M), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Hendungen, Mellrichstadt, St, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, M, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)
605	Kitzingen	Landkreis Kitzingen, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinde Kolitzheim die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (= Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St, Lültsfeld, Michelau i.Steigerwald, Oberschwarzach, M, Sulzheim) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 608)
606	Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart
607	Miltenberg	Landkreis Miltenberg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
608	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Bergtheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Nieder- werrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauingen, M, Üchtel- hausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck, Leistung die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld (= Schwanfeld, Wipfeld) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 605)
609	Würzburg-Land	Landkreis Würzburg
610	Würzburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Würzburg
Wahlkreis Schwaben		
701	Augsburg-Stadt-Ost	Stadtbezirke 1 bis 5, 7 bis 12, 24 bis 36
702	Augsburg-Stadt-West	Stadtbezirke 6, 13 bis 23, 37, 38, 40 bis 42, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Gersthofen, St, Neusäß, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 704, 705)
703	Aichach-Friedberg	Landkreis Aichach-Friedberg
704	Augsburg-Land-Süd	Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Aystetten, Bobingen, St, Diedorf, M, Dinkelscherben, M, Fischach, M, Graben, Horgau, Königsbrunn, St, Kutzenhausen, Schwabmünchen, St, Stadtbergen, M, Wehringen, Zusmarshausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langerringen (= Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Klosterlechfeld, Untermeitingen), Stauden (= Langenneufnach, Mickhausen, Mittelnneufnach, Scherstetten, Walkertshofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 705)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
705	Dillingen, Augsburg-Land	Landkreis Dillingen a.d.Donau, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Altenmünster, Biberbach, M, Gablingen, Langweid a.Lech, Meitingen, M, Thierhaupten, M die Verwaltungsgemeinschaften Nordendorf (= Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 704)
706	Donau-Ries	Landkreis Donau-Ries
707	Günzburg	Landkreis Günzburg
708	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Germaringen, Mauerstetten die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen (= Irsee, M, Pforzen, Rieden) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 711) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Bad Wörishofen, St, Ettringen, Markt Wald, M, Mindelheim, St, Tussenhausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Dirlewang (= Apfeltrach, Dirlewang, M, Stetten, Unteregg), Kirchheim i.Schw. (= Eppishausen, Kirchheim i.Schw., M), Pfaffenhausen (= Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, M, Salgen), Türkheim (= Amberg, Rammingen, Türkheim, M, Wiedergeltingen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)
709	Kempton, Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M, Betzigau, Buchenberg, M, Dietmannsried, M, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, M, Waltenhofen, Wertach, M, Wiggensbach, M, Wildpoldsried die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (= Missen-Wilhams, Weitnau, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 710)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
710	Lindau, Sonthofen	Landkreis Lindau (Bodensee), Vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Blaichach, Burgberg i.Allgäu, Hindelang, M, Immenstadt i.Allgäu, St, Oberstaufen, M, Oberstdorf, M, Rettenberg, Sonthofen, St die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe (= Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein, Oferschwang) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)
711	Marktoberdorf	Vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Füssen, St, Halblech, Lechbruck am See, Marktoberdorf, St, Nesselwang, M, Pfronten, Ronsberg, M, Schwangau die Verwaltungsgemeinschaften Biessenhofen (= Aitrang, Bidingen, Biessenhofen, Ruderatshofen), Buchloe (= Buchloe, St, Jengen, Lamerdingen, Waal, M), Eggenthal (= Baisweil, Eggenthal, Friesenried), Obergünzburg (= Günzach, Obergünzburg, M, Untrasried), Roßhaupten (= Rieden am Forggensee, Roßhaupten), Seeg (= Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg, Wald), Stöten a.Auerberg (= Rettenbach a.Auerberg, Stöt- ten a.Auerberg), Unterthingau (= Görisried, Kraftisried, Unterthingau, M), Westendorf (= Kaltental, M, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
712	Memmingen	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen, vom Landkreis Neu-Ulm die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, M, Kellmünz a.d.Iller, M, Osterberg), Buch (= Buch, M, Oberroth, Unterroth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Buxheim, Markt Rettenbach, M, Sontheim die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Babenhausen, M, Egg a.d.Günz, Kettershäusen, Kirchhaslach, Oberschöneegg, Winterrieden), Bad Grönenbach (= Bad Grönenbach, M, Wolfertschwenden, Woringen), Boos (= Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Erkheim, M, Kammlach, Lauben, Westerheim), Illerwinkel (= Kronburg, Lautrach, Legau, M), Memmingerberg (= Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Böhen, Hawangen, Ottobeuren, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)</p>
713	Neu-Ulm	<p>Vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Illertissen, St, Nersingen, Neu-Ulm, GKSt, Roggenburg, Senden, St, Vöhringen, St, Weißenhorn, St die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth (= Holzheim, Pfaffenhofen a.d.Roth, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)</p>

Begründung:**A) Allgemeines**

1. Nach der vom Volk am 8. Februar 1998 beschlossenen Änderung der Art. 13 und 14 der Verfassung verkleinert sich der Landtag ab der nächsten Wahlperiode auf 180 Abgeordnete. Hierzu ist eine Neuverteilung der Sitze auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis der deutschen Hauptwohnbevölkerung und eine Neufestlegung von Zahl und Zuschnitt der Stimmkreise für die Landtagswahlen ab 2003 unter Beachtung des Art. 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verfassung erforderlich.

Den Berechnungen werden die Einwohnerzahlen (gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 LWG die Zahl der Deutschen im Sinn von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis = deutsche Hauptwohnbevölkerung) zum 31.03.2000 zu Grunde gelegt.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung bildet jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis; abweichend hiervon sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden, soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert (Art. 14 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung). Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht es, bei der Stimmkreisneueinteilung die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften möglichst einzuhalten und nicht zu durchschneiden.

Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung bestimmt, dass je Wahlkreis höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden darf als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind.

2. Die Änderungen des Landeswahlgesetzes wirken sich nach dem Bezirkswahlgesetz (BezWG) auch auf die Bezirkswahlen auf. Nach Art. 2 Satz 2 BezWG gelten die Stimmkreise und Stimmbezirke auch für die Bezirkswahlen. Nach Art. 3 Abs. 1 BezWG und Art. 23 Abs. 2 BezO sind in den Bezirkstag so viele Bezirksräte zu wählen, als Landtagsabgeordnete nach dem Landeswahlgesetz auf den Bezirk treffen.
3. Die kommunalen Spitzenverbände wurden angehört. Der Verband der bayer. Bezirke hat erklärt, dass er keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe. Der Bayer. Gemeindetag hat von einer Einzelprüfung abgesehen, da die Stimmkreisreform unmittelbar den Landtag betreffe. Er geht außerdem davon aus, dass die Stimmkreisreform den Anforderungen der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs entspreche. Die übrigen kommunalen Spitzenverbände haben sich nicht geäußert.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe a:**

- (1) Art. 5 Abs. 2 LWG enthält allgemeine Kriterien für die Stimmkreiseinteilung (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 1 Nr. 2). Anders als das Bundeswahlgesetz und einige Wahlgesetze anderer Länder enthält das Landeswahlgesetz bisher keine ausdrückliche Regelung über die Grenzen, inner-

halb derer die Einwohnerzahlen der Stimmkreise in einem Wahlkreis voneinander abweichen dürfen. Das Landeswahlgesetz bestimmt lediglich in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 LWG, dass bei der Bildung neuer Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften diese dann nicht dem Stimmkreis zufallen, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat, wenn dadurch einer der betroffenen Stimmkreise um mehr als 33 1/3 v. H. nach oben oder unten vom Wahlkreisdurchschnitt abweicht.

(2) In dem anzufügenden Satz 3 soll künftig eine ausdrückliche Regelung über die zulässigen Abweichungen der Einwohnerzahlen eines Stimmkreises vom Wahlkreisdurchschnitt in das Landeswahlgesetz aufgenommen werden. Damit werden die Anforderungen der verfassungsrechtlich verankerten Wahlgleichheit unter besonderer Berücksichtigung des ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Deckungsgleichheit von Stimmkreis und kommunaler Gebietskörperschaft gesetzlich konkretisiert und damit ein wesentlicher Maßstab der Stimmkreiseinteilung transparent gemacht.

(3) Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind in Bayern Abweichungen von mehr als 33 1/3 % vom Wahlkreisdurchschnitt in jedem Fall unzulässig; je näher die Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt an die Grenze von 33 1/3 % kommt, desto schwerer müssen die Gründe für diese Abweichung wiegen (VerfGH 43, 100/106). Das Bundesverfassungsgericht hat für das Bundeswahlrecht im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Überhangmandaten und ihrer Auswirkung auf das Gesamtwahlergebnis darauf hingewiesen, dass die bisherige Grenze für zulässige Abweichungen von 33 1/3 % zu hoch sei (BVerfGE 95, 335/365).

Die bisherige bayerische Staatspraxis hat Stimmkreise, die nicht mit einem Landkreis oder einer kreisfreien Gemeinde deckungsgleich sind und die um mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen, geändert, wenn sich eine andere, dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit eher entsprechende Lösung aufgedrängt hat; bei Abweichungen um mehr als 25 % vom Wahlkreisdurchschnitt wurde geprüft, ob die Abweichung durch sachliche Gründe gerechtfertigt erscheint, Abweichungen um mehr als 30 % wurden nach Möglichkeit bereinigt. Im Vergleich dazu sieht das geltende Bundesrecht eine zwingende Änderung des Wahlkreisumschnitts bei Abweichungen von mehr als 25 % vor, bei Abweichungen zwischen 15 % und 25 % soll der Wahlkreisumschnitt geändert werden.

(4) Der Wegfall von bayernweit zwölf Stimmkreisen führt dazu, dass in größerem Umfang als bei den bisherigen Stimmkreisreformen Landkreisgrenzen durchschnitten und Stimmkreise völlig neu zugeschnitten werden müssen.

Im Hinblick auf diese umfassende Reform erscheint es auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Deckungsgleichheit angemessen, Abweichungen der Einwohnerzahl der Stimmkreise eines Wahlkreises bis zu 33 1/3 v. H. nicht mehr zuzulassen, sondern sich an den für das Bundeswahlrecht geltenden Grenzen zu orientieren.

Zwar bestehen zwischen Bundes- und Landeswahlrecht Unterschiede: Die nach Bundeswahlgesetz zulässigen Abweichungen der Einwohnerzahlen der Wahlkreise sind in absoluten Zahlen nahezu doppelt so groß wie bei einer Anwendung dieser Grenzen auf die Stimmkreiseinteilung. Auch wirken sich nach Landeswahlrecht Überhangmandate anders als nach Bundeswahlrecht durch die Möglichkeit der Vergabe von Ausgleichsmandaten nicht auf die proporzgerechte Verteilung der Gesamtmandate aus (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 LWG). Andererseits steigen tendenziell die Erfolgchancen eines im Stimmkreis unterlegenen Bewerbers auf Erwerb

eines Listenmandats mit der Größe des Stimmkreises, weil für den Erwerb eines Listenmandats anders als nach Bundeswahlrecht neben den im Wahlkreis außerhalb des eigenen Stimmkreises erworbenen Zweitstimmen auch die im Stimmkreis erworbenen Erststimmen zählen (vgl. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 LWG).

(5) Bei einer Orientierung am Bundeswahlrecht sind Abweichungen der Einwohnerzahl eines Stimmkreises (vgl. zur Bestimmung der Einwohnerzahl Art. 23 Abs. 1 Satz 3 LWG) von über 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis (Wahlkreisdurchschnitt) generell zu vermeiden. Abweichungen über 15 %, aber unterhalb von 25 % sollen lediglich vermieden werden, d. h. bleiben auch künftig in begründeten Fällen zulässig. Damit wird gewährleistet, dass neben dem Grundsatz der Wahlgleichheit auch anderen für die Stimmkreiseinteilung maßgeblichen Gesichtspunkten, vor allem dem Grundsatz der Deckungsgleichheit, nach wie vor hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b:

Die Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 LWG ist im Hinblick auf die Änderung der Obergrenze zulässiger Abweichungen der Einwohnerzahlen in einem Stimmkreis von 33 1/3 v. H. auf 25 v. H. anzupassen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Die Zahl der Abgeordnetenmandate ist in Art. 13 Abs. 1 der Verfassung festgelegt. Art. 23 Abs. 1 LWG ist an diese verfassungsrechtliche Vorgabe anzupassen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LWG sind die 180 Abgeordnetenmandate nach dem Verhältnis der deutschen Hauptwohnbevölkerung auf die Wahlkreise aufzuteilen. Hiernach ergibt sich für die einzelnen Wahlkreise folgende Verteilung der Mandate:

Verteilung von 180 Mandaten auf die Wahlkreise in Bayern				
Wahlkreis	Deutsche Hauptwohnbevölkerung am 31.03.2000	Mandate		
		neu	bisher	Differenz
Oberbayern	3.513.993	57,289 = 57	65	-8
Niederbayern	1.110.003	18,097 = 18	20	-2
Oberpfalz	1.027.186	16,746 = 17	19	-2
Oberfranken	1.055.071	17,201 = 17	20	-3
Mittelfranken	1.506.499	24,561 = 25	28	-3
Unterfranken	1.244.363	20,287 = 20	23	-3
Schwaben	1.583.689	25,819 = 26	29	-3
Bayern insgesamt	11.040.804	180	204	-24

Mit der nach dem Verhältnis der deutschen Hauptwohnbevölkerung auf einen Wahlkreis entfallenden Zahl von Gesamtmandaten steht unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung auch die Zahl der in einem Wahlkreis möglichen Stimmkreise fest, weil danach je Wahlkreis höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden darf als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. Das bedeutet: Nur bei einer unge-

raden Zahl an Mandaten kann in einem Wahlkreis ein Stimmkreis mehr gebildet werden. Die Bildung der höchstzulässigen Zahl an Stimmkreisen soll dazu beitragen, dem Gebot des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung, wonach jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bildet, soweit möglich zu entsprechen.

Hiernach ergibt sich folgende Verteilung der Direkt- und Listenmandate in den Wahlkreisen:

Direkt- und Listenmandate in den Wahlkreisen						
Wahlkreis	Mandate insgesamt	Direktmandate		Listenmandate		Differenz Direkt- zu Listenmandate
		künftig	bisher	künftig	bisher	
Oberbayern	57	29	33	28	32	1
Niederbayern	18	9	10	9	10	0
Oberpfalz	17	9	10	8	9	1
Oberfranken	17	9	10	8	10	1
Mittelfranken	25	13	14	12	14	1
Unterfranken	20	10	12	10	11	0
Schwaben	26	13	15	13	14	0
Bayern insgesamt	180	92	104	88	100	4

Zu § 1 Nr. 2:

Der in der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG beschriebenen Einteilung der Stimmkreise liegen folgende allgemeine Kriterien zu Grunde:

(1) Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Stimmkreise ist der in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung niedergelegte Grundsatz, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bilden (Grundsatz der „Deckungsgleichheit“). Diese Anknüpfung an die regelmäßig historisch gewachsenen Verwaltungseinheiten soll – wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.7.1990 Vf.10-VII-89, VerfGH 43, 95 dargelegt hat – dem im Stimmkreis gewählten Abgeordneten ermöglichen, eine kommunal in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe zu repräsentieren. Diese Bevölkerungsgruppe soll nicht nur eine arithmetische Größe sein, sondern nach örtlichen, historischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke vielfach zu Grunde liegen, eine Einheit darstellen. Zugleich soll durch die Anknüpfung an gegebene Verwaltungsbezirke eine willkürliche Abgrenzung der Stimmkreise auf Grund einer Analyse des bisherigen Wahlverhaltens verhindert werden.

(2) Der Grundsatz der Deckungsgleichheit lässt sich jedoch nicht überall verwirklichen. Die Zahl der in einem Wahlkreis möglichen Stimmkreise ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung begrenzt. Sie unterschreitet in jedem der sieben Wahlkreise die Zahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Hinzu kommt, dass eine starre Bindung an bestehende Landkreise und kreisfreie Gemeinden zur Folge hätte, dass die Stimmkreise hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl in einer nicht mehr mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbaren Weise voneinander abweichen würden. Diesen Umständen trägt Art. 14 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung Rechnung, indem er die Bildung räumlich zusammenhängender Stimmkreise abweichend vom Grundsatz der Deckungsgleichheit vorschreibt, „soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert“. Diese Vorschrift gebietet jedoch nicht, bei der Bildung von Stimmkreisen die Verwaltungsgrenzen und die in einem Gebiet bestehenden Bindungen allein

deshalb außer Acht zu lassen, um gleich große Einwohnerzahlen in den Stimmkreisen herbeizuführen.

(3) Wie nunmehr auch in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 (neu) LWG festgeschrieben werden soll, sollen Abweichungen der Einwohnerzahl eines Stimmkreises von über 25 % vom Wahlkreisdurchschnitt generell nicht mehr zugelassen werden. Abweichungen über 15 %, aber unterhalb von 25 % sollen vermieden werden, bleiben aber in begründeten Fällen nach wie vor zulässig.

(4) Das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LWG).

(5) Innerhalb von Großstädten ist die Einteilung der Stimmkreise nicht an die Stadtbezirksgrenzen gebunden (VerfGH 46, 281/290 f.); eine Orientierung an den Grenzen der Stadtbezirke empfiehlt sich jedoch.

(6) Die notwendige Verringerung der Zahl der Stimmkreise in den Wahlkreisen soll – dem Gedanken des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung folgend – nach Möglichkeit nicht bei deckungsgleichen Stimmkreisen ansetzen, die in diesen Grenzen fortbestehen könnten, sondern vielmehr bei solchen Stimmkreisen, die auf Grund ihrer hohen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt ohnehin in den Grenzen des Landkreises nicht fortbestehen könnten und geändert werden müssten oder für die eine Änderung auf Grund der höheren Abweichung näher liegt als bei anderen Stimmkreisen.

1. Wahlkreis Oberbayern

Im Wahlkreis Oberbayern sind künftig insgesamt vier Stimmkreise weniger zu bilden, davon zwei in der Landeshauptstadt München (entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung im Wahlkreis). Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Oberbayern			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahl- kreisdurch- schnitt	Wahlkreisdaten
101 München-Altstadt	Von der Landeshauptstadt München liegen nur Einwohnerzahlen für die Stadtbezirke in der seit Mai 1996 geltenden neuen Stadtbezirkseinteilung vor. Die gegenwärtige Stimmkreiseinteilung in München orientiert sich aber an der alten Stadtbezirkseinteilung. Hierzu liegen keine Einwohnerzahlen mit Abweichungen vor.		Wahlkreis insges. 3.513.993 Wahlkreisdurchschnitt 121.172 Stimmkreise künftig 29 derzeit 33
102 München-Schwabing			
103 München-Bogenhausen			
104 München-Giesing			
105 München-Laim			
106 München-Fürstenried			
107 München-Milbertshofen			
108 München-Moosach			
109 München-Ramersdorf			
110 München-Pasing			
111 Altötting	100.912	-16,7%	
112 Bad Tölz-Wolfratshausen	105.832	-12,7%	
113 Berchtesgadener Land	112.572	-7,1%	
114 Dachau	114.095	-5,8%	
115 Ebersberg	107.142	-11,6%	
116 Eichstätt	111.860	-7,7%	
117 Erding	105.568	-12,9%	
118 Freising	131.364	8,4%	
119 Fürstenfeldbruck-Ost	133.079	9,8%	
120 Garmisch-Partenkirchen	78.398	-35,3%	
121 Ingolstadt	96.997	-20,0%	
122 Landsberg a. Lech, Fürstenfeldbruck-West	138.877	14,6%	
123 Miesbach	83.638	-31,0%	
124 Mühldorf a. Inn	101.206	-16,5%	
125 München-Land-Nord	127.950	5,6%	
126 München-Land-Süd	126.251	4,2%	
127 Neuburg-Schrobenhausen	83.022	-31,5%	
128 Pfaffenhofen a.d. Ilm	103.645	-14,5%	
129 Rosenheim-Ost	135.359	11,7%	
130 Rosenheim-West	131.953	8,9%	
131 Starnberg	110.761	-8,6%	
132 Traunstein	133.085	9,8%	
133 Weilheim-Schongau	116.863	-3,6%	

Landeshauptstadt München

In der Landeshauptstadt München sind entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung im Wahlkreis Oberbayern (923.564 von 3.513.993 EW¹) künftig nicht mehr zehn, sondern nur acht Stimmkreise zu bilden.

Die Neueinteilung der Stimmkreise in der Landeshauptstadt München soll nach Möglichkeit auch der Kontinuität der bisherigen Stimmkreise Rechnung tragen. Die notwendige Einsparung von zwei Stimmkreisen soll bei den eher zentral gelegenen bisherigen Stimmkreise München-Altstadt und München-Laim ansetzen.

Die nachfolgende Beschreibung der vorgeschlagenen Stimmkreisneueinteilung für die Landeshauptstadt München legt die aktuellen Stadtbezirksgrenzen zu Grunde. Soweit dabei auf die bisherige Stimmkreiseinteilung Bezug genommen wird, ist zu beachten, dass sich die bisherigen Stimmkreise an den Stadtbezirksgrenzen aus dem Jahre 1992 orientieren und deshalb ihr Gebiet anhand der aktuellen Stadtbezirke nicht exakt, sondern nur in seinem wesentlichen Umgriff und mit Abweichungen an den Rändern beschrieben werden kann.

Stimmkreis 106 München-Pasing

Der bisherige Stimmkreis München-Pasing umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Pasing-Obermenzing (21), Aubing-Lochhausen (22) und Allach-Untermenzing (23). Diese Stadtbezirke haben zusammen 97.750 Einwohner und würden damit als eigener Stimmkreis um - 19,3 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Die vorgeschlagene Lösung erweitert deshalb den Stimmkreis und bezieht Laim-West mit ein, d.h. den westlich der Fürstenrieder Straße gelegenen Teil des Stadtbezirks Laim (25). Die damit verbundene Durchschneidung der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28 ließe sich etwa dadurch vermeiden, dass nur die westlich der Fürstenrieder Straße gelegenen Stadtbezirksviertel in den Stimmkreis München-Pasing einbezogen werden. Das ergäbe eine Einwohnerzahl im Stimmkreis von 113.899 und eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 6,0 %. Dagegen spricht jedoch, dass die Fürstenrieder Straße als Magistrale Laim durchschneidet. Es bietet sich deshalb an, entlang der Fürstenrieder Straße die Grenze zwischen Laim-West und Laim-Ost zu ziehen. Für den Stimmkreis München-Pasing ergibt sich danach eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 6,2 % bei 113.616 EW.

Stimmkreis 105 München-Moosach

Der bisherige Stimmkreis München-Moosach umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Feldmoching-Hasenberg I (24) und Moosach (10). Die beiden Stadtbezirke haben zusammen 69.949 Einwohner und würden damit als eigener Stimmkreis um - 42,3 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Die vorgeschlagene Lösung erweitert deshalb den Stimmkreis um den westlichen Teil des Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg (9), und zwar um die den Kern von Nymphenburg bildenden Stadtbezirksviertel 9.21 bis 9.29. Damit würde der Stimmkreis München-Moosach um -30,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Eine weitere Hinzunahme von Vierteln des Stadtbezirks 9 Neuhausen-Nymphenburg kommt wegen der beabsichtigten Erweiterung der Stimmkreise München-Milbertshofen und

München-Schwabing nicht in Betracht. Deshalb soll der Stimmkreis München-Moosach um Laim-Ost erweitert werden. Der Stimmkreis weicht danach um - 12,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Stimmkreis 104 München-Milbertshofen

Der bisherige Stimmkreis München-Milbertshofen umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Milbertshofen Am Hart (11) und Schwabing-West (4). Beide Stadtbezirke haben zusammen 79.960 Einwohner und würden als eigener Stimmkreis um - 34,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Die vorgeschlagene Lösung erweitert deshalb den Stimmkreis um den östlichen Teil des Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg (9) mit Ausnahme der Stadtbezirksviertel, die dem Stimmkreis München-Schwabing zugeordnet werden sollen. Danach ergibt sich für diesen Stimmkreis eine Abweichung von - 13,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt.

Stimmkreis 108 München-Schwabing

Der bisherige Stimmkreis München-Schwabing umfasst – abgesehen von Haidhausen, das künftig dem Stimmkreis München-Bogenhausen zugeordnet werden soll – im wesentlichen den Stadtbezirk Schwabing-Freimann (12) und Teile des Stadtbezirks Maxvorstadt (3) sowie den nördlichen Teil des Stadtbezirks 1 Altstadt-Lehel, d.h. die Stadtbezirksviertel 1.51 bis 1.53 und 1.61 bis 1.63, die im Kern den alten Stadtbezirk 13 Lehel bilden. Unter Einbeziehung des gesamten Stadtbezirks Maxvorstadt (3) ergäbe sich eine Einwohnerzahl von 81.275 und eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 32,9 %. Zusätzlich soll deshalb der Stimmkreis um die Stadtbezirksviertel 9.41 bis 9.52 aus dem Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg (9) erweitert werden, die schon bisher mit Teilen des Stadtbezirks Maxvorstadt (3) einem gemeinsamen Stimmkreis (München-Altstadt) angehört haben. Danach würde der Stimmkreis München-Schwabing um - 23,6 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Im Hinblick auf die ähnliche Siedlungsstruktur der südlich des Rotkreuzplatzes gelegenen Stadtbezirksviertel 9.14 bis 9.16, die im Westen an den Hirschgarten angrenzen, soll der Stimmkreis um diese Stadtbezirksviertel erweitert werden. Danach weicht der Stimmkreis München-Schwabing um - 13,7 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Stimmkreis 102 München-Bogenhausen

Der bisherige Stimmkreis München-Bogenhausen umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Bogenhausen (13) und Berg am Laim (14). Die beiden Stadtbezirke haben zusammen 83.622 Einwohner und würden damit als eigener Stimmkreis um - 31,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Die vorgeschlagene Lösung erweitert deshalb den Stimmkreis um den Stadtbezirk Au-Haidhausen (5). Das ergibt eine Einwohnerzahl von 121.695 und eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 0,4 %.

Stimmkreis 107 München-Ramersdorf

Der bisherige Stimmkreis München-Ramersdorf umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Trudering-Riem (15) und Ramersdorf-Perlach (16). Beide Stadtbezirke haben zusammen 105.264 Einwohner und weichen damit vom Wahlkreisdurchschnitt um - 13,1 % ab. Der Stimmkreis kann deshalb in seinen bisherigen Grenzen unverändert erhalten bleiben.

¹ EW = Einwohner (deutsche Hauptwohnbevölkerung)

Stimmkreis 103 München-Giesing

Der bisherige Stimmkreis München-Giesing umfasst im wesentlichen die Stadtbezirke Obergiesing (17), Untergiesing-Harlaching (18) sowie Sendling (6). Die Stadtbezirke haben zusammen 91.770 Einwohner und würden damit um - 24,3 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Der Stimmkreis soll deshalb erweitert werden. Eine vollständige Einbeziehung des Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln (19) würde allerdings zu einer Einwohnerzahl von 152.176 und damit zu einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 25,6 % führen. Diese deutliche Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt kann vermieden werden, wenn die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44, die Fürstenried-West und den Kern von Forstenried umfassen, nicht in den Stimmkreis 107 München-Giesing einbezogen werden. Die westliche Grenze des Stimmkreises bildet danach im Süden das durch Wald- und Wiesenflächen geprägte Stadtbezirksviertel 19.59 und nördlich hiervon die Herterichstraße sowie die Forstenrieder Allee als westliche Grenzen der Stadtbezirksviertel 19.34 und 19.31. Der Stimmkreis weicht danach mit 131.899 EW um + 8,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Stimmkreis 101 München-Altstadt-Hadern

Der neu zu bildende Stimmkreis München-Altstadt-Hadern umfasst in seinem Kern die Stadtbezirke Hadern (20), Sendling-Westpark (7), Schwanthalerhöhe (8) und Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt (2). Er ist im Süden um Fürstenried-West und den Kern von Forstenried, d.h. die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44 erweitert und in Richtung Stadtmitte um den alten Stadtbezirk 1 Altstadt, d.h. die Stadtbezirksviertel 1.11 bis 1.44. Dieser Stimmkreis weicht danach mit 136.476 Einwohnern um + 12,6 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Oberbayern (ohne Landeshauptstadt München)

(1) Der Stimmkreis Neuburg-Schrobenhausen weicht in den Grenzen des Landkreises vom Wahlkreisdurchschnitt um -31,5 % ab. Eine Erweiterung um Gemeinden aus angrenzenden Stimmkreisen scheidet aus. Die angrenzenden Stimmkreise weichen zu weit nach unten vom Wahlkreisdurchschnitt ab (Eichstätt - 7,7 %, Pfaffenhofen a.d.Ilm - 14,5 %, Ingolstadt - 20,0 %). Der angrenzende Stimmkreis Ingolstadt kann auch nicht vollständig mit dem Stimmkreis Neuburg-Schrobenhausen zusammengelegt werden. Es entstünde sonst ein Stimmkreis mit einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt um + 48,6 %. Der Stimmkreis Ingolstadt kann jedoch Gemeinden aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufnehmen, ebenso der Stimmkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Für eine Zuordnung zum Stimmkreis Ingolstadt bieten sich neben den an Ingolstadt angrenzenden Gemeinden die im nördlichen Teil des Landkreises liegenden Gemeinden an. Die übrigen Gemeinden werden dem Stimmkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zugeordnet. Damit wird nur die Gemeinde Karlskron und nicht auch die übrigen „Donaumoosgemeinden“ Karlshuld und Königsmoos dem Stimmkreis Ingolstadt zugeordnet. Die Zuordnung aller drei „Donaumoosgemeinden“ sowie wegen des notwendigen räumlichen Zusammenhangs auch der Gemeinde Ehekirchen zum Stimmkreis Ingolstadt würde jedoch zu einer Abweichung dieses Stimmkreises vom Wahlkreisdurchschnitt von + 27,6 % führen.

Die Abweichungen vom Wahlkreisdurchschnitt betragen nach der vorgeschlagenen Einteilung bei den Stimmkreisen Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau und Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen + 17,5 % und + 16,6 %.

Eine weitere Verringerung der Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt unter + 15 % hätte zur Folge, dass einzelne Gemeinden aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an den Stimmkreis Eichstätt abgegeben werden müssten. Dagegen spricht aber, dass die Grenzen des Stimmkreises Eichstätt mit den Landkreisgrenzen übereinstimmen und bei einer Abweichung von - 7,7 % auch unter dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit keine Änderung des Stimmkreises Eichstätt erforderlich ist. Im übrigen wäre bei einer Abgabe von einzelnen Gemeinden an den Stimmkreis Eichstätt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen auf drei Stimmkreise aufgeteilt.

(2) Der Stimmkreis Garmisch-Partenkirchen kann in den Grenzen des Landkreises mit einer Abweichung von - 35,3 % vom Wahlkreisdurchschnitt künftig keinen eigenen Stimmkreis mehr bilden. Eine vollständige Zusammenlegung mit einem der beiden angrenzenden Stimmkreise Weilheim-Schongau oder Bad Tölz-Wolfratshausen kommt wegen der dann zu hohen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt nicht in Betracht (eine Zusammenlegung von Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen hätte eine unzulässige Abweichung von + 52,0 % zur Folge). Die angrenzenden Stimmkreise Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen können jedoch Gemeinden aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufnehmen. Eine Aufteilung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen auf die beiden Stimmkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau würde dazu führen, dass die Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt jedenfalls bei einem der beiden neu zu bildenden Stimmkreise nur knapp unter der Grenze von + 25 % liegen oder bei einer stärkeren Berücksichtigung örtlicher Zusammenhänge diese Grenze sogar überschreiten würde.

Nimmt der Stimmkreis Bad Tölz-Wolfratshausen aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Farchant, Wallgau, Krün, Mittenwald, Garmisch-Partenkirchen und Grainau (insgesamt 40.590 EW) auf, weicht der neu gebildete Stimmkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen um + 20,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Eine Zuordnung aller übrigen Gemeinden aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen (37.808 EW) zum Stimmkreis Weilheim-Schongau würde bei diesem zu einer Abweichung von + 27,6 % vom Wahlkreisdurchschnitt führen. Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt kann diese Abweichung durch eine Abgabe einzelner Gemeinden an den Stimmkreis Starnberg verringert werden. Es bietet sich an, die im Süden des Starnberger Sees gelegenen „Seegemeinden“ Bernried, Seeshaupt und Iffeldorf (insgesamt 6.737 EW) an den Stimmkreis Starnberg abzugeben, der im übrigen das Gebiet des Landkreises Starnberg – zu dem auch die gesamte Fläche des Starnberger Sees gehört – umfasst. Die Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt des neu gebildeten Stimmkreises Weilheim-Schongau beträgt danach + 22,1 %, die des Stimmkreises Starnberg - 3,0 %.

Eine weitergehende Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt beim Stimmkreis Weilheim-Schongau würde die Abgabe weiterer Gemeinden aus dem Landkreis Weilheim-Schongau bedeuten und zu noch stärkeren Eingriffen in gewachsene Strukturen führen. Eine weitergehende Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt beim Stimmkreis Bad Tölz-Wolfratshausen würde dazu

führen, dass neben Weilheim-Schongau in einen weiteren Stimmkreis – Bad Tölz-Wolfratshausen – eingegriffen werden müsste, der mit den Landkreisgrenzen deckungsgleich ist. Hinzu kommt, dass bei einer Abgabe von Gemeinden aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen an den Stimmkreis Starnberg sich dieser auf drei Landkreise erstrecken würde. Auch eine Abgabe von Gemeinden an die beiden anderen angrenzenden Stimmkreise München-Land-Süd und Miesbach drängt sich weder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten noch auf Grund gewachsener Strukturen auf.

(3) Der Stimmkreis Miesbach weicht in den Grenzen des Landkreises um - 31,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt sollen deshalb Gemeinden aus angrenzenden Stimmkreisen aufgenommen werden. Der Stimmkreis Rosenheim-West bietet sich hierfür an. Er ist mit insgesamt 131.953 EW und einer Abweichung von + 8,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt der größte der angrenzenden Stimmkreise und kann seinerseits mit dem Stimmkreis Rosenheim-Ost (135.359 EW und einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 11,7 %) innerhalb der Grenzen des Landkreises Rosenheim durch Aufnahme der Gemeinden Neubeuern und Nußdorf a.Inn mit insgesamt 6.322 EW ausgeglichen werden. Der Stimmkreis Rosenheim-West weicht danach um + 1,1 %, der Stimmkreis Rosenheim-Ost um + 6,5 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und gewachsener Strukturen drängt sich demgegenüber weder eine Abgabe von Gemeinden aus den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen noch aus dem Landkreis München auf. Um zu einer vergleichbaren Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt zu kommen, müssten aus diesen Landkreisen mehr Gemeinden an den

Stimmkreis Miesbach abgegeben werden als aus dem Landkreis Rosenheim.

Nach der vorgeschlagenen Lösung nimmt der Stimmkreis Miesbach daher aus dem Landkreis Rosenheim die Gemeinden Feldkirchen-Westerham und Bad Feilnbach mit insgesamt 15.809 EW auf. Dies führt zu einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt im Stimmkreis Miesbach von - 17,9 %. Die Zuordnung nur einer der beiden Gemeinden zum Stimmkreis Miesbach hätte zur Folge, dass die Einwohnerzahl des Stimmkreises Miesbach weiterhin um - 25,6 % (bei Abgabe nur von Bad Feilnbach) bzw. um - 23,3 % (bei Abgabe nur von Feldkirchen-Westerham) vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen würde. Eine weitergehende Annäherung der Abweichung an den Wahlkreisdurchschnitt würde zu einem noch weitergehenden Eingriff im Landkreis Rosenheim führen.

(4) Die Abweichungen in den Stimmkreisen Mühldorf a.Inn (-16,5 %) und Altötting (-16,7 %) geben für sich betrachtet keinen Anlass zu Änderungen, weil die Stimmkreisgrenzen jeweils mit den Grenzen der Stadt/des Landkreises übereinstimmen. Ferner bleiben auch die Stimmkreise Eichstätt, Dachau, Freising, Erding, Ebersberg, Berchtesgadener Land, Traunstein, München-Land-Nord, München-Land-Süd, Fürstenfeldbruck-Ost und Landsberg a.Lech, Fürstenfeldbruck-West in ihren bisherigen Grenzen unverändert.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Oberbayern folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Die Tabelle für den Wahlkreis Oberbayern folgt auf der nächsten Seite

Wahlkreis Oberbayern			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreisdurch- schnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 3.513.993 Wahlkreisdurch- schnitt 121.172 Stimmkreise künftig 29
107 München-Ramersdorf	105.264	-13,1%	
109 Altötting	100.912	-16,7%	
111 Berchtesgadener Land	112.572	-7,1%	
112 Dachau	114.095	-5,8%	
113 Ebersberg	107.142	-11,6%	
114 Eichstätt	111.860	-7,7%	
115 Erding	105.568	-12,9%	
116 Freising	131.364	8,4%	
117 Fürstenfeldbruck-Ost	133.079	9,8%	
119 Landsberg a.Lech, Fürstenfeldbruck-West	138.877	14,6%	
121 Mühldorf a.Inn	101.206	-16,5%	
122 München-Land-Nord	127.950	5,6%	
123 München-Land-Süd	126.251	4,2%	
128 Traunstein	133.085	9,8%	
neu/geändert:			
101 München-Altstadt-Hadern	136.476	12,6%	
102 München-Bogenhausen	121.695	0,4%	
103 München-Giesing	131.899	8,9%	
104 München-Milbertshofen	104.459	-13,8%	
105 München-Moosach	105.610	-12,8%	
106 München-Pasing	113.616	-6,2%	
108 München-Schwabing	104.545	-13,7%	
110 Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	146.422	20,8%	
118 Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau	142.432	17,5%	
120 Miesbach	99.447	-17,9%	
124 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen	141.232	16,6%	
125 Rosenheim-Ost	129.037	6,5%	
126 Rosenheim-West	122.466	1,1%	
127 Starnberg	117.498	-3,0%	
129 Weilheim-Schongau	147.934	22,1%	

2. Wahlkreis Niederbayern

Im Wahlkreis Niederbayern ist künftig ein Stimmkreis weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Niederbayern			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt	Wahlkreisdaten
201 Deggendorf	110.239	-10,6%	Wahlkreis insges. 1.110.003 Wahlkreisdurchschnitt 123.334 Stimmkreise künftig 9 derzeit 10
202 Dingolfing	132.679	7,6%	
203 Freyung-Grafenau	80.478	-34,7%	
204 Kelheim	101.649	-17,6%	
205 Landshut	137.966	11,9%	
206 Passau-Ost	117.773	-4,5%	
207 Passau-West	107.054	-13,2%	
208 Regen	78.713	-36,2%	
209 Rottal-Inn	112.755	-8,6%	
210 Straubing	130.697	6,0%	

(1) Die Stimmkreise Regen und Freyung-Grafenau können mit einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt um - 36,2 % bzw. - 34,7 % in den Grenzen des Landkreises künftig keine eigenen Stimmkreise mehr bilden. Werden beide Stimmkreise zusammengelegt, ergibt sich eine Gesamt Einwohnerzahl von 159.191 und eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 29,1 %. Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt sollen deshalb einzelne Gemeinden an einen angrenzenden Stimmkreis abgegeben werden.

Die im südlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau gelegenen Gemeinden sind nach Passau hin orientiert. Als aufnehmender Stimmkreis bietet sich daher der Stimmkreis Passau-Ost an. Bei der Bildung des neuen Stimmkreises Regen, Freyung-Grafenau soll jedoch auch berücksichtigt werden, dass in diesem Stimmkreis der Landkreis Freyung-Grafenau gewichtig vertreten ist. Danach sollen nur die Gemeinden Röhrnbach, Waldkirchen, Grainet, Jandelsbrunn, Neureichenau und Haidmühle mit insgesamt 26.389 EW aus dem Landkreis Freyung-Grafenau an den Stimmkreis Passau-Ost abgegeben werden. Die Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt des neu gebildeten Stimmkreises Regen, Freyung-Grafenau beträgt danach + 7,7%.

Die damit verbundene Abweichung des neu zu bildenden Stimmkreises Passau-Ost vom Wahlkreisdurchschnitt um + 16,9 % ließe sich dadurch verringern, dass aus dem Landkreis

Freyung-Grafenau weniger Gemeinden im Stimmkreis Passau-Ost aufgenommen würden. Allerdings bliebe dann die Orientierung dieser Gemeinden nach Passau hin unberücksichtigt. Eine Aufnahme von weiteren nach Passau hin orientierten Gemeinden würde, abgesehen von der schwächeren Repräsentanz des Landkreises Freyung-Grafenau im Stimmkreis Regen, Freyung-Grafenau, zu einer noch höheren Abweichung des Stimmkreises Passau-Ost vom Wahlkreisdurchschnitt führen. Bringt man den überwiegenden Teil des Landkreises Freyung-Grafenau in den Stimmkreis Passau-Ost ein, müsste der Stimmkreis Passau-Ost unter Durchbrechung der Stimmkreiskontinuität einzelne Gemeinden an den Stimmkreis Passau-West abgeben, ggf. sogar die Stadt Passau als größte Gemeinde des Stimmkreises Passau-Ost.

(2) Der Stimmkreis Kelheim weicht zwar um - 17,6 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Eine Änderung ist jedoch nicht erforderlich, weil die Stimmkreisgrenzen mit den Grenzen des Landkreises übereinstimmen. Ferner bleiben auch die Stimmkreise Deggendorf, Dingolfing, Landshut, Passau-West, Rottal-Inn und Straubing in ihren bisherigen Grenzen unverändert.

(3) Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Niederbayern folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Niederbayern			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.110.003 Wahlkreisdurchschnitt 123.334 Stimmkreise künftig 9
201 Deggendorf	110.239	-10,6%	
202 Dingolfing	132.679	7,6%	
203 Kelheim	101.649	-17,6%	
204 Landshut	137.966	11,9%	
206 Passau-West	107.054	-13,2%	
208 Rottal-Inn	112.755	-8,6%	
209 Straubing	130.697	6,0%	
neu/geändert:			
205 Passau-Ost	144.162	16,9%	
207 Regen, Freyung-Grafenau	132.802	7,7%	

3. Wahlkreis Oberpfalz

Im Wahlkreis Oberpfalz ist künftig ein Stimmkreis weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Oberpfalz			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
301 Amberg-Sulzbach	122.422	7,3%	Wahlkreis insges. 1.027.186 Wahlkreisdurchschnitt 114.132 Stimmkreise künftig 9 derzeit 10
302 Cham	127.260	11,5%	
303 Nabburg	96.494	-15,5%	
304 Neumarkt i.d.OPf.	120.453	5,5%	
305 Regensburg-Stadt	112.102	-1,8%	
306 Regensburg-Land-Ost	83.221	-27,1%	
307 Regensburg-Land-West	84.317	-26,1%	
308 Schwandorf	89.310	-21,7%	
309 Tirschenreuth	78.135	-31,5%	
310 Weiden i.d.OPf.	113.472	-0,6%	

(1) Der Stimmkreis Tirschenreuth weicht in den Grenzen des Landkreises um - 31,5 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Eine Auflösung des Stimmkreises Tirschenreuth kommt wegen seiner Randlage nicht in Betracht. Er grenzt ausschließlich an den Stimmkreis Weiden i.d.OPf. an. Eine Zusammenlegung mit diesem Stimmkreis würde zu einem Stimmkreis mit einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt um + 67,9 % führen. Deshalb soll der Stimmkreis Tirschenreuth durch die Aufnahme von Gemeinden aus dem angrenzenden Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab an den Wahlkreisdurchschnitt angenähert werden. Hierzu soll er aus dem westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab folgende zehn Gemeinden mit insgesamt 25.065 EW aufnehmen: Eschenbach i.d.OPf., Grafenwöhr, Kirchenthumbach, Neustadt am Kulm, Pressath, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Trabitz und Vorbach. Die Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt des neu gebildeten Stimmkreises Tirschenreuth beträgt danach - 9,6 %.

(2) Der Landkreis Schwandorf und der Landkreis Regensburg bilden derzeit zusammen mit fünf Gemeinden aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach und neun Gemeinden aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vier Stimmkreise. Die bisher aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab an den Stimmkreis Nabburg abgegebenen Gemeinden (Tännesberg, Leuchtenberg, Eslarn, Moosbach, Vohenstrauß, Waldthurn, Pleystein, Georgenberg und Waidhaus) sind künftig notwendig, um einen Stimmkreis Weiden i.d.OPf. bestehend aus der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (ohne die an den Stimmkreis Tirschenreuth abgegebenen Gemeinden) mit einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 1,0 % bilden zu können.

Die Landkreise Regensburg und Schwandorf sowie die schon bisher aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach zum Stimmkreis Nabburg abgegebenen Gemeinden können mit insgesamt 328.760 EW nur mehr drei Stimmkreise mit einer durchschnittlichen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 4,0 % bilden (vier Stimmkreise würden im Durchschnitt um - 28,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen).

Einer dieser drei zu bildenden Stimmkreise muss landkreisübergreifend aus Teilen des Landkreises Schwandorf und des Landkreises Regensburg gebildet werden. Bei einer Zusammenlegung der Stimmkreise Regensburg-Land-West und Schwandorf ergäbe sich für diesen Stimmkreis eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 52,8 %, während die Einwohnerzahlen im Stimmkreis Nabburg um - 37,0 % und im Stimmkreis Regensburg-Land-Ost weiterhin um -27,1 % vom Wahlkreisdurchschnitt abwichen. Es bietet sich deshalb an, aus dem bisherigen Stimmkreis Schwandorf einzelne Gemeinden an den Stimmkreis Nabburg und aus dem bisherigen Stimmkreis Regensburg-Land-West einzelnen Gemeinden an den Stimmkreis Regensburg-Land-Ost abzugeben. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass in dem landkreisübergreifend zu bildenden Stimmkreis die beiden Landkreise Schwandorf und Regensburg annähernd gleichmäßig repräsentiert sind. Hierzu werden die Gemeinden Schwandorf und Neunburg vorm Wald sowie die Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald dem bisherigen Stimmkreis Nabburg zugeordnet, der künftig den Namen „Schwandorf“ trägt und um - 2,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweicht. Die Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn, Nittendorf, Sinzing und Pentling (bisher Stimmkreis Regensburg-Land-West) werden dem Stimmkreis Regensburg-Land-Ost zugeordnet, die Gemeinde Bernhardswald (bisher Stimmkreis Regensburg-Land-Ost) dem neu zu bildenden Stimmkreis „Regensburg-Land, Schwandorf“. Danach ergibt sich für den Stimmkreis Regensburg-Land, Schwandorf bei insgesamt 102.518 EW (davon 50.251 EW aus dem Landkreis Schwandorf und 52.267 EW aus dem Landkreis Regensburg) eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 10,2 %. Die Einwohnerzahl des Stimmkreises Regensburg-Land-Ost weicht um + 1,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

(3) Die Stimmkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg-Stadt bleiben in ihren bisherigen Grenzen unverändert.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Oberpfalz folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Oberpfalz			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.027.186 Wahlkreisdurchschnitt 114.132 Stimmkreise künftig 9
301 Amberg-Sulzbach	122.422	7,3%	
302 Cham	127.260	11,5%	
303 Neumarkt i.d.OPf.	120.453	5,5%	
306 Regensburg-Stadt	112.102	-1,8%	
neu/geändert:			
304 Regensburg-Land-Ost	115.269	1,0%	
305 Regensburg-Land, Schwandorf	102.521	-10,2%	
307 Schwandorf	110.980	-2,8%	
308 Tirschenreuth	103.200	-9,6%	
309 Weiden i.d.OPf.	112.979	-1,0%	

4. Wahlkreis Oberfranken

In Oberfranken ist künftig ein Stimmkreis weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Oberfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt	Wahlkreisdaten
401 Bamberg-Stadt	77.626	-33,8%	Wahlkreis insges. 1.055.071 Wahlkreisdurchschnitt 117.230 Stimmkreise künftig 9 derzeit 10
402 Bamberg-Land	123.504	5,4%	
403 Bayreuth	126.368	7,8%	
404 Coburg	95.753	-18,3%	
405 Forchheim	106.140	-9,5%	
406 Hof	125.024	6,6%	
407 Kronach	73.069	-37,7%	
408 Kulmbach	121.662	3,8%	
409 Lichtenfels	100.120	-14,6%	
410 Wunsiedel i. Fichtelgebirge	105.805	-9,7%	

(1) Der Stimmkreis Kronach kann mit einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von - 37,7 % vom Wahlkreisdurchschnitt in den Grenzen des Landkreises künftig keinen eigenen Stimmkreis mehr bilden. Der Stimmkreis Kronach kann jedoch mit dem Landkreis Lichtenfels einen gemeinsamen Stimmkreis mit einer Abweichung von + 20,2 % vom Wahlkreisdurchschnitt bilden. Eine Verringerung dieser Abweichung würde eine Abgabe von Gemeinden an angrenzende Stimmkreise voraussetzen und damit zu einer Durchschneidung von Landkreisgrenzen führen.

Die bisher aus dem Landkreis Coburg zum Stimmkreis Lichtenfels gehörenden neun Gemeinden Weidhausen b.Coburg, Sonnefeld, Ebersdorf b.Coburg, Grub a.Forst, Niederfüllbach, Untersiemau, Großheirath, Itzgrund und Seßlach können danach dem Stimmkreis Coburg zugeordnet werden. Der Landkreis und die kreisfreie Stadt Coburg bilden damit unter Wahrung der Deckungsgleichheit von Landkreis- und Stimmkreisgrenzen einen Stimmkreis mit einer Abweichung von + 9,2 % vom Wahlkreisdurchschnitt.

(2) Der Stimmkreis Bamberg-Stadt kann in seinen bisherigen Grenzen bei einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt um

- 33,8 % nicht fortbestehen. Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt bietet es sich an, zu den drei schon bisher dem Stimmkreis Bamberg-Stadt zugeordneten Gemeinden Bischberg, Walsdorf und Stegaurach sechs weitere Gemeinden aus dem Stimmkreis Bamberg-Land dem Stimmkreis Bamberg-Stadt zuzuordnen. Im einzelnen handelt es sich um die Gemeinden Lisberg, Priesendorf, Viereth-Trunstadt, Oberhaid, Hallstadt und Gundelsheim mit insgesamt 22.514 EW. Damit weicht der Stimmkreis Bamberg-Stadt um - 14,6 % und der Stimmkreis Bamberg-Land um - 13,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Eine Verringerung dieser Abweichungen würde eine Aufnahme von Gemeinden aus anderen Landkreisen und damit eine Durchschneidung von Landkreisgrenzen voraussetzen.

(3) Die Stimmkreise Forchheim, Bayreuth, Kulmbach, Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge bleiben in ihren bisherigen Grenzen unverändert.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Oberfranken folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Oberfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.055.071 Wahlkreisdurchschnitt 117.230 Stimmkreise künftig 9
403 Bayreuth	126.368	7,8%	
405 Forchheim	106.140	-9,5%	
406 Hof	125.024	6,6%	
408 Kulmbach	121.662	3,8%	
409 Wunsiedel i.Fichtelgebirge	105.805	-9,7%	
neu/geändert:			
401 Bamberg-Land	100.990	-13,9%	
402 Bamberg-Stadt	100.140	-14,6%	
404 Coburg	127.995	9,2%	
407 Kronach, Lichtenfels	140.947	20,2%	

5. Wahlkreis Mittelfranken

Im Wahlkreis Mittelfranken ist künftig ein Stimmkreis weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Mittelfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
501 Nürnberg-Nord	113.319	-2,2%	Wahlkreis insges. 1.506.499 Wahlkreisdurchschnitt 115.885 Stimmkreise künftig 13 derzeit 14
502 Nürnberg-Ost	110.336	-4,8%	
503 Nürnberg-Süd	120.817	4,3%	
504 Nürnberg-West	112.465	-3,0%	
505 Ansbach-Nord	113.741	-1,9%	
506 Ansbach-Süd	95.576	-17,5%	
507 Erlangen-Stadt	85.967	-25,8%	
508 Erlangen-Höchstadt	121.033	4,4%	
509 Fürth-Stadt	93.371	-19,4%	
510 Fürth-Land	107.512	-7,2%	
511 Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	94.233	-18,7%	
512 Nürnberger Land	130.592	12,7%	
513 Roth	118.338	2,1%	
514 Weißenburg-Gunzenhausen	89.199	-23,0%	

(1) Der Stimmkreis Erlangen-Stadt weicht in den Grenzen der kreisfreien Stadt Erlangen um - 25,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Eine Zusammenlegung mit angrenzenden Stimmkreisen kommt wegen der dann zu hohen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt nicht in Betracht (selbst eine Zusammenlegung mit dem kleinsten der angrenzenden Stimmkreise Fürth-Stadt würde zu einer Abweichung von + 54,8 % führen).

Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt soll der Stimmkreis Erlangen-Stadt die Gemeinden Heroldsberg und Möhrendorf aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt aufnehmen. Die Gemeinde Möhrendorf grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet an, die Gemeinde Heroldsberg ist mit dem Stadtgebiet über ein gemeindefreies Gebiet verbunden. Die Einwohnerzahl des Stimmkreises Erlangen-Stadt weicht danach um - 16,6 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab, die des Stimmkreises Erlangen-Höchstadt um - 4,8 %.

Eine weitere Verringerung der Abweichung wäre nur durch eine Aufnahme weiterer Gemeinden aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt möglich und wäre nur durch einen noch weitergehenden Eingriff in den Landkreis Erlangen-Höchstadt möglich.

(2) Der Stimmkreis Weißenburg-Gunzenhausen weicht in den Grenzen des Landkreises um - 23,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Eine Zusammenlegung mit dem angrenzenden Stimmkreis Ansbach-Süd würde zu einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 59,4 % führen. Die Bildung von zwei statt wie bisher drei Stimmkreisen aus dem Landkreis Ansbach einschließlich der kreisfreien Stadt Ansbach und dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ergäbe bei insgesamt 298.516 EW zwei Stimmkreise mit einer durchschnittlichen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von jeweils + 28,8 %.

Zur Verringerung dieser Abweichung sollen einzelne Gemeinden aus dem Stimmkreis Weißenburg-Gunzenhausen an den angrenzenden Stimmkreis Roth abgegeben werden. Hierzu bieten sich die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Gemeinden Haundorf, Absberg, Pfofeld und Theilenhofen) und die Gemeinde Pleinfeld mit insgesamt 13.412 EW an. Die Gemeinde Pleinfeld und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (mit Ausnahme von Theilenhofen) gehören als Anliegergemeinden des Brombachsees dem die Landkreisgrenzen überschreitenden Zweckverband Brombachsee an. Die Einwohnerzahl des Stimmkreises Roth weicht danach um + 13,7 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Aus der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Landkreis Ansbach sowie den verbleibenden Gemeinden aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen können danach zwei Stimmkreise mit

einer durchschnittlichen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von jeweils rund + 23 % gebildet werden.

Eine noch weitergehende Verringerung der Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt würde voraussetzen, dass entweder weitere Gemeinden aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen an den Stimmkreis Roth abgegeben werden müssten und damit in noch stärkerem Maße in bestehende Strukturen eingegriffen würde oder dass Gemeinden aus dem Landkreis Ansbach in angrenzende Stimmkreise abgegeben werden müssten mit der Folge einer Aufteilung des Landkreises Ansbach auf drei Stimmkreise.

Die Grenzziehung zwischen den beiden neu zu bildenden Stimmkreisen im Raum Ansbach-Weißenburg-Gunzenhausen soll in der Weise erfolgen, dass die zehn im Westen des Landkreises Ansbach gelegenen Gemeinden Buch a.Wald, Schillingsfürst, Diebach, Wettringen, Wörnitz, Dombühl, Schnelldorf, Feuchtwangen, Schopfloch und Aurach (insgesamt 28.978 EW) aus dem bisherigen Stimmkreis Ansbach-Süd dem Stimmkreis Ansbach-Nord zugeordnet werden. Danach weichen die Einwohnerzahlen der beiden Stimmkreise Ansbach-Nord und Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen um + 23,2 % bzw. + 22,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

(3) Die Abweichungen in den Stimmkreisen Fürth-Stadt (-19,4 %) und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (-18,7 %) geben für sich betrachtet keinen Anlass zu Änderungen, weil die Stimmkreisgrenzen mit den Grenzen der Stadt/des Landkreises übereinstimmen. Ferner bleiben neben den Stimmkreisen Fürth-Land und Nürnberger Land auch die „Stadtstimmkreise“ Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Nürnberg-Ost und Nürnberg-West in ihren bisherigen Grenzen unverändert. Die Einsparung eines Stimmkreises in der Stadt Nürnberg würde wegen der dann notwendigen Abgabe der kreisfreien Stadt Schwabach und der Gemeinden Feucht, Schwaig b.Nürnberg und Rückersdorf (Landkreis Nürnberger Land) neben einer Veränderung der im Hinblick auf die Abweichungen vom Wahlkreisdurchschnitt nicht änderungsbedürftigen „Stadtstimmkreise“ mindestens drei weitere Stimmkreise betreffen, von denen jedenfalls zwei bisher mit den Grenzen des Landkreises deckungsgleich sind und die im Hinblick auf ihre Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt keiner Änderung bedürfen.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Mittelfranken folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Mittelfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.506.499 Wahlkreisdurchschnitt 115.885 Stimmkreise künftig 13
501 Nürnberg-Nord	113.319	-2,2%	
502 Nürnberg-Ost	110.336	-4,8%	
503 Nürnberg-Süd	120.817	4,3%	
504 Nürnberg-West	112.465	-3,0%	
509 Fürth-Land	107.512	-7,2%	
510 Fürth-Stadt	93.371	-19,4%	
511 Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	94.233	-18,7%	
512 Nürnberger Land	130.592	12,7%	
neu/geändert:			
505 Ansbach-Nord	142.719	23,2%	
506 Ansbach-Süd, Weißen- burg-Gunzenhausen	142.385	22,9%	
507 Erlangen-Höchstadt	110.297	-4,8%	
508 Erlangen-Stadt	96.703	-16,6%	
513 Roth	131.750	13,7%	

6. Wahlkreis Unterfranken

Im Wahlkreis Unterfranken sind künftig zwei Stimmkreise weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Unterfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
601 Aschaffenburg-Ost	101.459	-18,5%	Wahlkreis insges. 1.244.363 Wahlkreisdurchschnitt 124.436 Stimmkreise künftig 10 derzeit 12
602 Aschaffenburg-West	117.281	-5,7%	
603 Bad Kissingen	106.054	-14,8%	
604 Haßberge	86.065	-30,8%	
605 Kitzingen	102.918	-17,3%	
606 Main-Spessart	125.218	0,6%	
607 Miltenberg	116.709	-6,2%	
608 Rhön-Grabfeld	84.259	-32,3%	
609 Schweinfurt-Nord	77.389	-37,8%	
610 Schweinfurt-Süd	81.222	-34,7%	
611 Würzburg-Stadt	111.944	-10,0%	
612 Würzburg-Land	133.845	7,6%	

(1) Der Landkreis Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt können in ihren Grenzen keine zwei Stimmkreise mehr bilden. Die Einwohnerzahlen in den Stimmkreisen Schweinfurt-Nord und Schweinfurt-Süd weichen um - 37,8 % und - 34,7 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Werden beide Stimmkreise zusammengelegt, ergibt sich eine Gesamteinwohnerzahl von 158.611 und eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 27,5 %. Zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt sollen deshalb einzelne Gemeinden an einen angrenzenden Stimmkreis abgegeben werden. Hierfür bietet es sich an, die im südlichen Teil des Landkreises gelegenen acht Mitgliedsgemeinden der VG Gerolzhofen und die Gemeinde Kolitzheim mit insgesamt 21.410 EW dem Stimmkreis Kitzingen zuzuordnen. Der neu zu bildende Stimmkreis Schweinfurt weicht damit um + 10,3 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Der Stimmkreis Kitzingen würde sich danach allerdings auf drei Landkreise erstrecken. Er kann jedoch die ihm bisher aus dem Landkreis Würzburg zugeordneten Gemeinden Ochsenfurt, Sonderhofen, Gelchsheim, Aub, Riedenheim, Röttingen, Bieberhören und Tauberrettersheim an den Stimmkreis Würzburg-Land abgeben. Die Einwohnerzahl des Stimmkreises Kitzingen weicht dann um - 15,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Damit entsteht mit Würzburg-Land ein mit den Grenzen des Landkreises Würzburg deckungsgleicher Stimmkreis mit einer Abweichung von + 22,4 % vom Wahlkreisdurchschnitt. Eine Verringerung dieser Abweichung wäre nur durch Abgabe einzelner Gemeinden an andere Stimmkreise unter Inkaufnahme einer Durchschneidung von Landkreisgrenzen möglich.

(2) Die Stimmkreise Rhön-Grabfeld und Haßberge weichen in den Grenzen der jeweiligen Landkreise um - 32,3 % bzw. - 30,8 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl im Wahlkreis ab. Werden beide Landkreise zur Bildung eines gemeinsamen Stimmkreises zusammengelegt, entstünde ein Stimmkreis, dessen Einwohnerzahl um + 36,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt

abweichen würde. Deshalb ist es notwendig, Gemeinden an einen angrenzenden Stimmkreis abzugeben. Hierzu bietet sich an, die im nördlichen Teil des Landkreises Rhön-Grabfeld gelegenen Gemeinden Fladungen, Hausen, Nordheim v.d.Rhön, Willmars, Ostheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön, Sandberg, Bischofsheim a.d.Rhön und Oberelsbach (mit zusammen 20.788 EW) an den Stimmkreis Bad Kissingen abzugeben. Diese Gemeinden gehören zum Naturpark Rhön, der sich in den Landkreis Bad Kissingen hinein erstreckt. Die Einwohnerzahl des neu zu bildenden Stimmkreises Haßberge, Rhön-Grabfeld weicht danach um + 20,2 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab, die des Stimmkreises Bad Kissingen um + 1,9 %. Eine Verringerung dieser Abweichung wäre nur durch Abgabe weiterer Gemeinden an einen angrenzenden Stimmkreis möglich und damit mit weitergehenden Eingriffen in bestehende Strukturen verbunden. Das gilt insbesondere für eine Abgabe von weiteren Gemeinden aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld, dessen Zentren um die Kreisstadt Bad Neustadt a.d.Saale und die ehemaligen Kreisstädte Mellrichstadt und Bad Königshofen i.Grabfeld in einem Stimmkreis vertreten bleiben sollen.

(3) Der Stimmkreis Aschaffenburg-West soll zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt die Gemeinde Kleinostheim (7.377 EW) an den Stimmkreis Aschaffenburg-Ost abgeben. Die Einwohnerzahl des Stimmkreises Aschaffenburg-West weicht danach um - 11,7 %, die des Stimmkreises Aschaffenburg-Ost um - 12,5 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

(4) Die Stimmkreise Miltenberg, Main-Spessart und Würzburg-Stadt bleiben in ihren bisherigen Grenzen unverändert.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Unterfranken folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Unterfranken			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.244.363 Wahlkreisdurchschnitt 124.436 Stimmkreise künftig 10
606 Main-Spessart	125.218	0,6%	
607 Miltenberg	116.709	-6,2%	
610 Würzburg-Stadt	111.944	-10,0%	
neu/geändert:			
601 Aschaffenburg-Ost	108.836	-12,5%	
602 Aschaffenburg-West	109.904	-11,7%	
603 Bad Kissingen	126.842	1,9%	
604 Haßberge, Rhön-Grabfeld	149.536	20,2%	
605 Kitzingen	105.813	-15,0%	
608 Schweinfurt	137.201	10,3%	
609 Würzburg-Land	152.360	22,4%	

7. Wahlkreis Schwaben

Im Wahlkreis Schwaben sind künftig zwei Stimmkreise weniger zu bilden. Für die derzeit bestehenden Stimmkreise ergeben sich unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Schwaben			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis-durchschnitt	Wahlkreisdaten
701 Augsburg-Stadt-Ost	110.717	-9,1%	Wahlkreis insges. 1.583.689 Wahlkreisdurchschnitt 121.822 Stimmkreise künftig 13 derzeit 15
702 Augsburg-Stadt-West	98.751	-18,9%	
703 Aichach-Friedberg	115.509	-5,2%	
704 Augsburg-Land-Nord	102.084	-16,2%	
705 Augsburg-Land-Süd	116.520	-4,4%	
706 Dillingen a.d.Donau	87.861	-27,9%	
707 Donau-Ries	122.161	0,3%	
708 Günzburg	109.231	-10,3%	
709 Kaufbeuren	123.980	1,8%	
710 Kempten (Allgäu)	95.396	-21,7%	
711 Lindau (Bodensee)	80.176	-34,2%	
712 Marktoberdorf	89.741	-26,3%	
713 Memmingen	120.036	-1,5%	
714 Neu-Ulm	128.837	5,8%	
715 Sonthofen	82.689	-32,1%	

(1) Der Stimmkreis Dillingen a.d.Donau weicht in den Grenzen des Landkreises Dillingen a.d.Donau um - 27,9% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Wahlkreises ab. Eine Zusammenlegung des Stimmkreises Dillingen a.d.Donau mit einem angrenzenden Stimmkreis kommt wegen der dann zu hohen Abweichungen vom Wahlkreisdurchschnitt nicht in Betracht. Eine Zusammenlegung mit dem Stimmkreis Augsburg-Land-Nord, dem kleinsten der angrenzenden Stimmkreise, würde zu einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von + 55,9 % führen. Die Aufteilung des Stimmkreises Dillingen a.d.Donau auf die angrenzenden Stimmkreise Donau-Ries und Günzburg würde ebenfalls zu nicht mehr hinnehmbaren Abweichungen vom Wahlkreisdurchschnitt von durchschnittlich jeweils + 31,0 % führen.

Die Bildung von zwei Stimmkreisen aus den Landkreisen Augsburg und Dillingen a.d.Donau würde zu einer durchschnittlichen Abweichung der beiden Stimmkreise vom Wahlkreisdurchschnitt von jeweils + 25,8 % für jeden der beiden Stimmkreise führen. Eine Annäherung dieser beiden Stimmkreise an den Wahlkreisdurchschnitt ist jedoch durch Abgabe der Städte Neusäß und Gersthofen mit zusammen 37.727 EW aus dem Umland der kreisfreien Stadt Augsburg an den Stimmkreis Augsburg-Stadt-West möglich. Die Abgabe von nur einer der beiden genannten Städte ebenso wie eine Zuordnung nur der Stadt Königsbrunn zu einem der beiden Augsburger Stadtstimmkreise würde dazu führen, dass die aus dem Landkreis Dillingen

a.d.Donau und dem verbleibenden Teil des Landkreises Augsburg zu bildenden beiden Stimmkreise um jeweils über + 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Wahlkreises abweichen würden.

Nach Abgabe der Städte Neusäß und Gersthofen kann der Stimmkreis Augsburg-Land-Süd die Gemeinden Dinkelscherben, Zusmarshausen, Horgau, Adelsried und Aystetten aus dem bisherigen Stimmkreis Augsburg-Land-Nord aufnehmen und weicht dann um + 11,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab. Die übrigen Gemeinden des bisherigen Stimmkreises Augsburg-Land-Nord mit insgesamt 44.736 EW bilden mit dem Landkreis Dillingen a.d.Donau den neuen Stimmkreis Dillingen, Augsburg-Land, der um + 8,8 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweicht.

Der bisherige Stimmkreis Augsburg-Stadt-West würde nach der Aufnahme der Städte Neusäß und Gersthofen um + 12,0 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Um einen Ausgleich mit dem Stimmkreis Augsburg-Stadt-Ost herzustellen, sollen unter Berücksichtigung örtlicher Zusammenhänge innerhalb der Stadt die Stadtbezirke Bahnhofs- Bismarckviertel, Stadtjägerviertel und Universitätsviertel (zusammen 17.364 EW) an den Stimmkreis Augsburg-Stadt-Ost abgegeben werden. Die Einwohnerzahlen der neu gebildeten Stimmkreise Augsburg-Stadt-West und Augsburg-Stadt-Ost weichen danach um - 2,2 % bzw. + 5,1% vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

(2) Die Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu sowie die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) bilden derzeit drei Stimmkreise, von denen der Stimmkreis Lindau (Bodensee) um - 34,2 % und der Stimmkreis Sonthofen um - 32,1 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen. Es bietet sich deshalb an, diese drei Stimmkreise zu zwei Stimmkreisen zusammen zu legen. Dabei sollen der Landkreis Lindau (Bodensee) und der bisherige Stimmkreis Kempten (Allgäu) jeweils einem der beiden neu zu bildenden Stimmkreise als Ganzes angehören. Der bisherige Stimmkreis Kempten (Allgäu) nimmt bei der vorgeschlagenen Lösung sechs Gemeinden auf, und zwar die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau mit den Mitgliedsgemeinden Weitnau und Missen-Wilhams (5.228 EW) aus dem bisherigen Stimmkreis Lindau (Bodensee) und die vier Gemeinden Waltenhofen, Sulzberg, Oy-Mittelberg und Wertach (18.864 EW) aus dem bisherigen Stimmkreis Sonthofen. Die neu gebildeten Stimmkreise Lindau, Sonthofen und Kempten, Oberallgäu weichen danach um + 13,9 % bzw. - 1,9 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

(3) Die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu einschließlich der kreisfreien Städte Memmingen und Kaufbeuren bilden derzeit ebenfalls drei Stimmkreise, von denen der Stimmkreis Marktoberdorf mit einer Abweichung von derzeit - 26,3 % zur Annäherung an den Wahlkreisdurchschnitt Gemeinden aus angrenzenden Stimmkreisen aufnehmen soll. Hierzu bietet sich der nordöstliche Teil des Landkreises Ostallgäu, der derzeit zum Stimmkreis Kaufbeuren gehört an. Es handelt sich um die neun Gemeinden Lamerdingen, Buchloe, Jengen, Waal, Oberstendorf, Westendorf, Kaltental, Stöttwang und Osterzell mit zusammen 22.875 EW. Der Stimmkreis Kaufbeuren erhält dafür die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (insgesamt 6.998 EW, bisher Stimmkreis Memmingen).

Die neu gebildeten Stimmkreise Kaufbeuren, Marktoberdorf und Memmingen weichen danach um - 11,3 %, - 7,6 % und - 7,2 % vom Wahlkreisdurchschnitt ab.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen und unter Zugrundelegung der Zahl der künftig im Wahlkreis zu bildenden Stimmkreise ergeben sich für die Stimmkreise im Wahlkreis Schwaben folgende Abweichungen von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im Wahlkreis:

Wahlkreis Schwaben			
Stimmkreis	Deutsche am 31.03.2000	Abweichung vom Wahlkreis- durchschnitt	Wahlkreisdaten
unverändert:			Wahlkreis insges. 1.583.689 Wahlkreisdurchschnitt 121.822 Stimmkreise künftig 13
703 Aichach-Friedberg	115.509	-5,2%	
706 Donau-Ries	122.161	0,3%	
707 Günzburg	109.231	-10,3%	
713 Neu-Ulm	128.837	5,8%	
neu/geändert:			
701 Augsburg-Stadt-Ost	128.081	5,1%	
702 Augsburg-Stadt-West	119.114	-2,2%	
704 Augsburg-Land-Süd	136.141	11,8%	
705 Dillingen, Augsburg-Land	132.597	8,8%	
708 Kaufbeuren	108.103	-11,3%	
709 Kempten, Oberallgäu	119.488	-1,9%	
710 Lindau, Sonthofen	138.773	13,9%	
711 Marktoberdorf	112.616	-7,6%	
712 Memmingen	113.038	-7,2%	

Zu § 2:

1. Absatz 1 bestimmt den 1. Oktober 2001 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens, weil gemäß Art. 30 Abs. 2 LWG ab dem 14. Oktober 2001 Wahlen zu den Vertreterversammlungen stattfinden können.
2. Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen über die Zahl der Mandate und ihre Verteilung auf die Wahl-

kreise sowie der Neuzuschnitt der Stimmkreise nicht für die laufende Wahlperiode gelten.

3. Absatz 3 stellt klar, dass sich im Hinblick auf die aktuelle Neueinteilung der Stimmkreise die Abgabe eines Stimmkreisberichts für die laufende Wahlperiode erübrigt.